

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die

- Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
- Verwaltung des Abgeordnetenhauses
- Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
- Präsidentin des Rechnungshofes
- Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
- Bezirksämter
- Sonderbehörden
- nichtrechtsfähigen Anstalten
- Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die

- Eigengesellschaften
- gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

an den Hauptpersonalrat

Geschäftszeichen:

IV C 112 - P 5120-7/2017-3-9

Bearbeiter/in:

Frau Zießnitz

Zimmer: 10997

Telefon: +49 30 9020 2235

Telefax: +49 30 902028 2235

Daniela.Ziessnitz@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 23.07.2018



*Tag der Deutschen Einheit
Berlin 2018*

Rundschreiben SenFin IV Nr. 31/2018

Bekanntgabe der Rahmen-Dienstvereinbarung Personalmanagement

Am 20. Juli 2018 hat die Senatsverwaltung für Finanzen mit dem Hauptpersonalrat die in der Anlage beigefügte Rahmen-Dienstvereinbarung Personalmanagement abgeschlossen. Die Dienstvereinbarung ist damit am 20. Juli 2018 in Kraft getreten. Um Beachtung wird gebeten.

Die Dienstvereinbarung geht zurück auf den Beschluss des Senats von Berlin vom 05. Juni 2018 (S-1272/2018) sowie auf einen entsprechenden Beschluss des Rats der Bürgermeister vom 21. Juni 2018.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Die Eckpunkte der Dienstvereinbarung sind:

Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten im unmittelbaren Landesdienst (Arbeitnehmer/-innen, Beamte/-innen, jedoch ohne zur Ausbildung Beschäftigte).

Inhaltliche Eckpunkte

Mit der Rahmen-Dienstvereinbarung wird landesweit ein einheitlicher Rahmen für das Personalmanagement in den Dienststellen geschaffen. Die Dienstvereinbarung

- benennt die **Handlungsfelder des Personalmanagements**
- beschreibt die **Verantwortlichen und ihre Aufgaben**
- enthält teils **verbindliche Regelungen für das Personalmanagement** im Allgemeinen und **zur lebensphasenorientierten Personalentwicklung** im Besonderen

Die Vereinbarung enthält überwiegend Handlungserfordernisse und Selbstbindungen für die Verwaltung, verpflichtet aber auch den Hauptpersonalrat und die Beschäftigtenvertretungen, die Veränderungsprozesse in der Berliner Verwaltung aufgeschlossen und konstruktiv zu begleiten. Auch die Eigenverantwortung der Beschäftigten wird hervorgehoben.

Besonderes Augenmerk galt den **noch bis 31.12.2020 geltenden Regelungen zum Personalmanagement im VGG**, die mit dieser Dienstvereinbarung über diesen Zeitpunkt hinaus beibehalten werden sollen. Dies betrifft folgende Themen:

- Personalplanung
- Anforderungsprofile
- regelmäßige Beurteilungen
- Auswahl von Führungspositionen mit Ergebnisverantwortung
- Führungskräftequalifizierung
- Mitarbeiterbefragungen
- Jahresgespräche
- Führungsfeedbacks

Arbeitsstrukturen

- Einrichtung von **Ausschüssen für Personalmanagement** in jeder Dienststelle. Die Ausschüsse dienen der Beratung und verbessern die Kommunikation zwischen Dienststelle und Beschäftigtenvertretungen. Weitergehende Festlegungen, z. B. zur Tagungshäufigkeit trifft die DV nicht.
- Einrichtung einer **landesweiten Arbeitsgruppe Personalmanagement** mit 14 festen Mitgliedern als beratendes Gremium (Vorsitz und Koordination: SenFin; Tagungsrhythmus zweimal im Jahr). Aufgabe der Arbeitsgruppe ist insbesondere die Evaluierung der RDV sowie der Austausch über künftige Vorhaben im Bereich des Personalmanagements.

Geltungsdauer

Die **Vereinbarung gilt befristet zunächst für die Dauer von zehn Jahren**. Dies korrespondiert mit § 6 Abs. 5 AZG, wonach die Geltungsdauer bei Verwaltungsvorschriften des Senats nicht über zehn Jahre hinaus erstreckt werden soll. Die Befristung bietet für beide Vertragspartner die Gelegenheit, die Vereinbarung auf den Prüfstand zu stellen und

die Ergebnisse der vereinbarten zwischenzeitlichen Evaluationen¹ zu bewerten und in die Verhandlungen zur Fortgeltung miteinzubeziehen.

Dienststelleneigene Regelungen

Zur dezentralen Umsetzung und Ausgestaltung dieser Rahmen-Dienstvereinbarung können Dienststellen und Personalräte unter Beachtung der rechtlichen Gegebenheiten eigene Dienstvereinbarungen abschließen. Bereits bestehende Dienstvereinbarungen gelten fort, soweit sie dieser Rahmendienstvereinbarung nicht widersprechen.

Jammer

¹ Evaluationen der Dienstvereinbarung sind 2021, 2024 und 2026 vorgesehen.